OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552978/15/BZ/JoS

Datum: Linz, 5. November 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. April 2024, GZ: BHGMWA-2021-474176/61-TR, betreffend Schutz- und Regulierungsmaßnahmen beim K___bach (mitbeteiligte Partei: Stadtgemeine Bad Ischl) gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. September 2024

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im angefochtenen Bescheid mit „31.12.2026“ festgesetzte Bauvollendungsfrist abgeändert wird und diese nunmehr „30.06.2027“ lautet.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Kostenersatz wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 23.04.2024, GZ: BHGMWA-2021-474176/61-TR, wurde der Stadtgemeinde Bad Ischl (mitbeteiligte Partei – mP) die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen (Rahmendurchlass und Verrohrung zur Querung einer Straße, Flutmulde, Hochwasserdamm mit Ablaufmulde, Geländeanschüttung und -absenkung samt Steinschlichtungen; jeweils auf näher bezeichneten Grundstücken) beim K___bach zwischen hm 0,12 und 0,25 zu Hochwasserschutzzwecken unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

In Bezug auf die im Eigentum der Beschwerdeführerin (Bf) stehenden Grundstücke führte die bB aus, dass es bei Projektumsetzung zwar zu lokalen Erhöhungen der Wasserspiegellagen von 5 - 10 cm komme. Diese würden sich jedoch ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen (Grünland), welche bereits im Urzustand bzw. im derzeitigen Bestand beim HQ_{100} bis zu 20 cm überflutet würden, beschränken. An der südlichen Grenze eines dieser Grundstücke würden punktuell sogar geringfügige Wasserspiegelabsenkungen zwischen 2 und 10 cm zu erwarten sein. Unter Verweis auf fachgutachtliche Beurteilungen sei eine Ausbreitung der Überflutungsflächen gegenüber der Bestandsüberflutung nicht zu erwarten. Auch würde es durch die veränderten Abflussverhältnisse auf bestimmten Teilflächen zu keiner merkbaren erhöhten Ablagerung von Schwebstoffen und Geschiebeanteilen kommen. Die lokalen Wasserspiegelerhöhungen würden auch die derzeitige Überflutungsdauer (ca. 2 Stunden bei einem HQ_{100}-Ereignis) nicht merkbar verlängern. Darüber hinaus würden die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere durch die Errichtung der Abflussmulde (mit Wasserbausteinen gesicherte Rampen), bei Hochwasserabflüssen mit geringerem Wiederkehrintervall auf keine merkbaren negativen Auswirkungen auf die Wasserspiegeldifferenzen im Vergleich zum ausgewiesenen HQ_{100} schließen lassen. Insgesamt seien daher für die Grundstücke der Bf keine merkbaren Auswirkungen zu erwarten und führe das Vorhaben auch zu keiner substantiellen Beeinträchtigung des Grundeigentums. Die Beiziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen sei nicht erforderlich gewesen. Auch eine näher bezeichnete – im Eigentum der Bf stehende – Baufläche habe sich bereits vor Projektumsetzung außerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches befunden und würden sich auch diesbezüglich nach Projektumsetzung keine Änderungen bzw. Auswirkungen ergeben.

I.2. Mit Schriftsatz vom 22.05.2024 erhob die Bf gegen den Bescheid vom 23.04.2024 Beschwerde. Zusammengefasst vermisst die Bf eine konkretere

Begründung, weshalb die mit dem Projekt verbundenen und sachverständigerseits erörterten Auswirkungen, nämlich die Erhöhung von Ablagerungen von Schwebstoffen und Geschiebeanteilen sowie die Verlängerung der Überflutungsdauer, auf den Grundstücken der Bf nicht „merkbar“ seien. In diesem Kontext wird die Sachverständigen-Beurteilung seitens der Bf angezweifelt und als ergänzungsbedürftig gehalten. Auch habe sich die bB im Lichte des § 12 WRG 1959 unzureichend damit beschäftigt, inwieweit die mit dem Projekt verbundenen Auswirkungen die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke der Bf „merkbar“ beeinträchtigen. Des Weiteren mangle es an Ausführungen über projektbedingt veränderte Fließgeschwindigkeiten von Oberflächenwässern auf den Grundstücken der Bf und an Erhebungen bzgl. geänderter An-/Abschwemmung von Nährstoffen, Saatgut etc. im Boden. Damit würden Einschränkungen der Nutzbarkeit in der Landwirtschaft einhergehen und hätte es der Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Bereich Landwirtschaft bedurft. Die Feststellung der bB, wonach die Grundstücke der Bf durch die ggst. projektierten Anlagen überhaupt nicht berührt würden, sei unter Hinweis auf die Ausführungen der Sachverständigen unzutreffend. Neben einer Erhöhung der Wasserspiegellagen in einem Ausmaß von 5 - 10 cm sei nämlich mit einer erhöhten Ablagerung von Schwebstoffen und Geschiebeanteilen sowie mit einer längeren Überflutungsdauer auf den Grundstücken der Bf zu rechnen. Von Relevanz sei außerdem, dass die Grundstücke der Bf durch einen Pächter landwirtschaftlich für die Viehhaltung genutzt würden. Insgesamt sei von unzulässigen projektbedingten Auswirkungen auf die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Bf und von einer Verletzung des Grundeigentums auszugehen. Zweifelhaft seien insbesondere die getroffenen Feststellungen. Beantragt wurde neben der Durchführung einer Verhandlung die Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung desselben und Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB zur Erlassung einer neuerlichen Entscheidung.

1.3. Mit Schreiben vom 28.05.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden. Im bezeichneten Vorlageschreiben wurde seitens der bB im Wesentlichen dem Vorbringen in der Beschwerde entgegengetreten und die Veranlassung bzw. Vorgeschichte des ggst. Projekts skizziert.

I.4. Die seitens des LVwG OÖ mit 10.06.2024 ergangene Mitteilung der Beschwerde an die mP und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan rief keine Reaktionen hervor.

I.5. Das LVwG OÖ hat mit Schreiben vom 17.07.2024 einen Amtssachverständigen für Land- und Forstwirtschaft ersucht eine gutachtliche Stellungnahme zur Beweisfrage abzugeben, ob aus fachlicher Sicht durch die ggst. Maß-

nahmen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mit einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Bf zu rechnen ist bzw. ob insbesondere dadurch die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke – im Vergleich zum Ist-Zustand – eingeschränkt wird. Mit Schreiben vom 26.08.2024 wurde die schriftliche Stellungnahme aus agrarfachlicher Sicht dem Gericht und von diesem in weiterer Folge den Verfahrensparteien übermittelt.

I.6. Mit Schriftsatz vom 26.08.2024 wurde seitens der Bf dem LVwG OÖ bekannt gegeben, dass sich im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Schutz- und Regulierungsmaßnahmen beim K___bach derzeit ein Ersatzprojekt, welches den Anforderungen aller Betroffenen besser gerecht werden soll, in Ausarbeitung befinde.

I.7. Vom LVwG OÖ wurde am 09.09.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Daran nahmen der Geschäftsführer der Bf und zwei Vertreter der mP teil. Die bB hat ihr Fernbleiben von der Verhandlung entschuldigt. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurden die gutachterliche Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen (ASV) für Wasserbautechnik sowie die an ihn gestellten Beweisfragen umfassend erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht – ergänzend zu den obigen Punkten I.1. bis I.7. – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Das seitens der mP bei der bB zu Hochwasserschutzzwecken eingereichte und fachkundig ausgearbeitete Projekt „HWS I___fluss und Zubringer; G___bach/K___bach“ zur Errichtung von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen beim K___bach zwischen hm 0,12 und 0,25, G-Strasse bachaufwärts, beinhaltet auf das Wesentliche zusammengefasst eine Straßensanierung der G-Strasse mittels Rahmendurchlass und Verrohrung, die Errichtung einer Flutmulde ausgehend von der südlichen Grenze des GSt. Nr. D bis zur G-Strasse, die Errichtung eines Hochwasserdammes mit Ablaufmulde an der nördlichen Grenze des GSt. Nr. C und einer Geländeanschüttung sowie -absenkung samt Steinschlichtungen auf dem GSt. Nr. D, je KG H__; im Weiteren sind Grundstücksangaben ohne nähere Bezeichnung solche der KG H__ [Projektgegenstand].

Die Bf ist Eigentümerin der GSt. Nr. E und F und sowie der Baufläche I [Grundbuchstand]. Die soeben bezeichneten Grundstücke grenzen örtlich gesehen an die von der mP geplanten Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an [planliche Darstellungen]. Auf der Baufläche I befindet sich aktuell ein altes, unbewohntes

Bauernhaus mit einem Lagerraum. Die GSt. Nr. E und F sind unbebaut und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zum Teil erfolgt eine Weidetierhaltung und ansonsten eine Grünlandnutzung. Auf den GSt. Nr. E und F sowie der Baufläche I sind keine Anlagenteile oder Maßnahmen im Zuge des ggst. Vorhabens der mP geplant [unstrittiges Verhandlungsergebnis].

Die im Projekt als M3 (Hochwasserdamm mit Ablaufmulde an der nördlichen Grenze des GSt. Nr. C) und M4 (Anschüttung und Absenkung auf GSt. Nr. D) bezeichneten Maßnahmen bewirken eine Kanalisierung des Hochwasserabflusses des K___bach. Die im Eigentum der Bf stehende Baufläche I ist von abflussverändernden Auswirkungen durch die Realisierung der ggst. Maßnahmen gänzlich nicht betroffen. In Bezug auf die ebenfalls der Bf gehörenden GSt. Nr. E und F sind bei einem HQ-100-Ereignis lokal begrenzte Erhöhungen der Wassertiefen im Ausmaß von 2 bis 5 cm bei ca. 159 m² (rund 1 % von beiden Flächen) und 5 bis 10 cm bei ca. 4 m² (rund 0,03 % von beiden Flächen) nicht ausgeschlossen. Beim GSt. Nr. F ist durch das Vorhaben weiters von geringen Absenkungen der Wassertiefen auszugehen. Das Ausmaß der Überflutungsflächen im Vergleich zum Ur- bzw. derzeitigen Zustand verändert sich nicht. In die Substanz der Grundstücke der Bf eingreifende Nachteile sind durch das ggst. Projekt nicht zu erwarten und ist auch mit keiner Veränderung im Zusammenhang mit Ablagerungen von Schwebstoffen und Geschiebe zu rechnen. Insgesamt sind für die Grundstücke der Bf im Hochwasserfall keine größeren Nachteile als zuvor, d.h. ohne Projektverwirklichung, zu erwarten [fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik vom 09.09.2024]. Auch die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der GSt. Nr. E und F erfährt durch das ggst. Projekt keine Einschränkungen im Vergleich zum Istzustand [agrarfachliche Stellungnahme vom 26.08.2024].

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB sowie den Ergebnissen der vom LVwG OÖ abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den oben in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln und den in jeder Hinsicht nachvollziehbaren fachgutachtlichen Ausführungen des ASV für Wasserbautechnik und der eingeholten agrarfachlichen Stellungnahme.

Im Besonderen ergibt sich die Feststellung, dass durch das von der mP beantragte Projekt im Falle eines HQ-100-Ereignisses eine Verschlechterung der Hochwassersituation bei den Grundstücken der Bf nicht herbeigeführt wird, aus der schlüssigen und nachvollziehbar begründeten fachgutachtlichen Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen keine Anhaltspunkte an den fachgutachtlichen Ausführungen Zweifel zu hegen.

Der ASV für Wasserbautechnik hat sich mit der Thematik der Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung der Grundstücke der Bf eingehend und nachvollziehbar auseinandergesetzt sowie im Detail abgeleitet und hinreichend erklärt, dass durch das beantragte Vorhaben der mP bei den Grundstücken der Bf Nachteile bzw. eine Zunahme an Schäden bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis im Vergleich zum Ur- bzw. bisherigen Zustand nicht zu erwarten sind.

Überzeugend konnte dem erkennenden Gericht für den ggst. Fall von fachlicher Seite dargelegt werden, dass bei einem HQ-100-Ereignis zwar in einem geringen flächenmäßigen Ausmaß und im Bereich von lediglich wenigen Zentimetern Beeinflussungen der Wassertiefen nicht ausgeschlossen sind. Damit wird aber die Substanz des (unbebauten) Grundeigentums der Bf nicht tangiert, da im Vergleich zum Ur- bzw. derzeitigen Zustand weder mit einer Vergrößerung der überströmten Grundflächen an sich noch mit einer längeren Überflutungsdauer zu rechnen ist. Die durch die Bf im Zuge der Verhandlung vorgetragenen Bedenken konnten auch fachlicherseits insoweit nachvollziehbar zerstreut werden, als an der nördlichen Grenze des GSt. Nr. C nicht nur ein Hochwasserdamm, sondern damit zusammenhängend zur Hintanhaltung von Nachteilen für Dritte auch Mulden bzw. sog. Abflussgassen projektiert sind.

Auch wurde ein Sachverständiger aus dem Bereich Landwirtschaft beigezogen und hat dieser aus fachlicher Sicht zweifelsfrei festgestellt, dass hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der GSt. Nr. E und F durch das ggst. Projekt der mP mit keinen Nachteilen im Vergleich zum Istzustand zu rechnen ist.

Den gutachtlichen Ausführungen wurde auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, lauten:

„Schutz- und Regulierungswasserbauten

§ 41. (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muss, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte

oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.
(3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muss aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.
(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.
(5) Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 14 und 15 Abs. 1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 23 und 24 bei Auflassung von derlei Bauten § 29 sinngemäße Anwendung zu finden.“

III.2. Unter einem gemäß § 41 WRG 1959 bewilligungspflichtigen Schutz- und Regulierungswasserbau versteht man eine wasserbauliche Anlage, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu befestigen, und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren. (vgl. VwGH 21.10.2004, 2003/07/0105; 23.10.2014, Ro 2014/07/0086). Ein Projekt, das u.a. Hochwasserdämme umfasst, fällt unter Schutz- und Regulierungswasserbauten iSd § 41 Abs. 1 WRG 1959 (vgl. VwGH 20.02.1997, 96/07/0080).

Bei der Bewilligung ist darauf zu achten, dass durch das Projekt selbst wasserrechtlich geschützte Rechte, insbesondere das Grundeigentum, nicht beeinträchtigt und öffentliche Interessen nicht verletzt werden (vgl. VwGH 11.11.1986, 86/07/0210).

Eine wasserrechtlich relevante Beeinträchtigung fremder Rechte in einem Verfahren nach § 41 WRG liegt nur dann vor, wenn eine Liegenschaft durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bzw. das Bauwerk oder die Betriebsweise bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr eines mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederkehrenden Hochwassers größere Nachteile als zuvor erlitte (vgl. VwGH 14.12.2017, Ro 2017/07/0030).

Eine so geringfügige Veränderung der Hochwasserverhältnisse, dass diese zu keiner gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhten Beeinträchtigung von Liegenschaften führt (vgl. VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027; 08.04.1997, 96/07/0207), bewirkt keinen größeren Nachteil zu Lasten des Grundeigentums in diesem Sinn.

Die Befürchtung […] einer Schmälerung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ist einem Eingriff in die Substanz des Grundeigentums iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht gleichzusetzen (vgl. VwGH 21.10.2004, 2003/07/0105).

III.3. Im gegebenen Fall ist zu prüfen, ob durch das beantragte Projekt hinsichtlich der Grundstücke der Bf eine Verschlechterung der Hochwassersituation oder Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu erwarten sind.

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass durch das projektierte Vorhaben der mP bzw. durch die Maßnahmen M3 und M4 Beeinträchtigungen bei den Grundstücken der Bf (Nr. E und F; die Baufläche I bleibt vom Projekt gänzlich unberührt) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind. Es werden durch das ggst. Vorhaben keine fremden Rechte, insbesondere nicht das Grundeigentum der Bf, beeinträchtigt, weil einerseits unmittelbar darauf keine Anlagen(-teile) oder Maßnahmen geplant sind und – andererseits – sich das Ausmaß der Überflutungsflächen der Grundstücke der Bf im Vergleich zum Ur- bzw. derzeitigen Zustand nicht verändert. Auch hat sich im Verfahren eine Veränderung der Überflutungsdauer zu Ungunsten der Bf nicht ergeben und bringt das Projekt der mP keine Veränderungen im Zusammenhang mit Ablagerungen von Schwebstoffen und Geschiebe zum Nachteil der Grundstücke der Bf mit sich.

Weiters hat das Beweisverfahren ergeben, dass im Falle eines HQ-100-Ereignisses auf den Grundstücken Nr. E und F mit örtlich begrenzten und im Vergleich zum bisherigen Zustand nur marginalen (im Wesentlichen im niedrigen einstelligen Zentimeterbereich) Erhöhungen der Wassertiefen zu rechnen ist. Diese führen zwar zu einer Beeinflussung, nicht aber zu einer Beeinträchtigung der Substanz des Grundeigentums (z.B. keine Schadenszunahme oder größere Nachteile im Hochwasserfall im Vergleich zu bisherigen Zustand) der Bf. Umgekehrt ist auch mit ebenfalls örtlich äußerst begrenzten und geringen Absenkungen von Wassertiefen im Falle eines HQ-100-Ereignisses zu rechnen. Insgesamt führen diese geringen Veränderungen der Wassertiefen im HQ-100-Fall – unter Verweis auf die fachgutachtlichen Ausführungen – zu unmerklichen und eben nicht spürbaren Auswirkungen, die zu einer Verletzung in Rechten bei der Bf nicht führen und damit ein Hindernis für die Erteilung der Bewilligung nicht darstellen (idS VwSlg 18.759 A/2013, Rechtssatznummer 4, mHa 08.04.1997, 96/07/0207).

Der Vollständigkeit halber ist zur landwirtschaftlichen Nutzung Folgendes festzuhalten: Wenngleich diesbezügliche Einschränkungen einen Eingriff in die Substanz des Grundeigentums iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 ohnehin nicht bewirken würden (vgl. VwGH 21.10.2004, 2003/07/0105), hat das erkennende Gericht eine agrarfachliche Stellungnahme eingeholt. Aus dieser haben sich durch das von der mP initiierte Projekt bedingte Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der GSt. Nr. E und F, im Vergleich zum Istzustand, ebenfalls nicht ableiten lassen.

Zusammengefasst werden – bei Einhaltung der aus fachlicher Sicht für erforderlich erachteten und behördlicherseits vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – keine bestehenden Rechte der Bf gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 verletzt.

Es war daher die Beschwerde der Bf abzuweisen.

Schließlich war die Verlängerung der Bauvollendungsfrist, in etwa um die Dauer des ggst. Beschwerdeverfahrens, vorzunehmen und gründet dies auf § 112 Abs. 1 Satz 2 WRG 1959.

Hingewiesen wird des Weiteren darauf, dass die ggst. und mit Zustellung dieser Entscheidung nunmehr auch rechtskräftige Bewilligung der mP für die in Rede stehenden Schutz- und Regulierungsmaßnahmen alleine noch nicht bedeutet, dass diese tatsächlich auch konsumiert werden muss. Anders gewendet handelt es sich ggst. um ein Recht, nicht aber um eine Verpflichtung zum Konsum dieser Bewilligung und muss diese – freilich gesondert rechtskräftig zu genehmigenden – Projektabänderungen bzw. -ergänzungen oder generell einem Ersatzprojekt nicht entgegenstehen.

III.4. Zu B. I.: Mit Ausnahme der Verfahren über Maßnahmen- und Verhaltensbeschwerden enthält das VwGVG keine Regelungen in Bezug auf einen Anspruch auf Kostenersatz, sodass gemäß § 74 Abs. 1 AVG (iVm § 17 VwGVG) der Grundsatz gilt, dass die Parteien ihre Kosten jeweils selbst zu tragen haben. In diesem Zusammenhang ist auch materiengesetzlich anderes nicht vorgesehen. Der diesbezügliche Antrag durch Vorlage eines Kostenverzeichnisses durch die Bf im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Zu A.II. und B.II., nämlich zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur (hier nicht vorliegenden) Beeinträchtigung bestehender Rechte iSd § 12 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu den hier ggst. Fragen in Bezug auf das Grundeigentum der Bf zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und

daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Auch hinsichtlich des – nur wenige Ausnahmen kennenden – Prinzips der Kostenselbsttragung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergeben sich keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner